OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606587/5/KH

Datum:
Linz, 5 . Juni 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M T K, vertreten durch S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Februar 2024, GZ: BHLL/922100099069/22, betreffend Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 7. Februar 2024, GZ: BHLL/922100099069/22, über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) drei Verwaltungsstrafen, da ihm nachstehende Verstöße vorgeworfen wurden:

„1. Datum/Zeit: 06.11.2022, 20:30 Uhr
C__ D__, Westautobahn A1 Str.km 182,822,
Parkplatz Allhaming Süd, E__
Betroffenes Fahrzeug: Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: aaa (A)

Der/die Verantwortliche der Firma F__ in x, diese ist Mieterin des angeführten KFZ hat nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten Fahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.

Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Sattelzugfahrzeug das Kontrollgerät und dessen Antriebseinrichtung nicht überprüft war, obwohl der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein muss, den Fahrtschreiber und dessen Antriebseinrichtung (Fahrtschreiberanlage) nach jedem Einbau und jeder Reparatur dieser Anlage und nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeuges, sonst mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Prüfung, durch einen gemäß § 125 bestellten Sachverständigen, durch die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge oder durch einen hiezu gemäß Abs. 5 Ermächtigten prüfen zu lassen hat, ob Einbau, Zustand, Messgenauigkeit und Arbeitsweise der Fahrtschreiberanlage die richtige Wirkung des Fahrtschreibers ergeben.

Letzte Kalibrierung am 03.1 1.2020 durchgeführt.

2. Datum/Zeit: 06.11.2022, 20:30 Uhr
Ort: D__, Westautobahn A1 Str.km 182,822,
Parkplatz Allhaming Süd, E__
Betroffenes Fahrzeug: Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: aaa (A)

Der/die Verantwortliche der Firma F__ in x, diese ist Mieterin des angeführten Sattelzugfahrzeug, hat diesen Herrn I__ zum Lenken überlassen, obwohl diese(r)keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung der betr. Klasse besitzt. Es wäre eine Lenkberechtigung für die Klasse C erforderlich gewesen. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

3. Datum/Zeit: 06.11.2022, 20:30 Uhr
Ort: D__, Westautobahn A1 Str.km 182,822,
Parkplatz Allhaming Süd, E__
Betroffenes Fahrzeug: Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Verantwortliche/r der Firma F__ in x, diese ist Mieterin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Fahrzeug, welches von der Verpflichtung des § 102 Abs. 8a KFG 1 967 und § 1 02 Abs. 9 KFG 1 967 erfasst ist, während des Zeitraumes von jeweils 1 . November bis 15. April die erforderlichen Winterreifen und Schneeketten nicht bereitgestellt wurden, da keine Schneeketten mitgeführt wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften ) verletzt:

1. § 103a Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. § 24 Abs.7 u. § 24 Abs. 4 KFG

2. § 1 03a Abs. 1 Ziffer 3 KFG 1 967, i.d.F. BGBl. 1 06/1 986 i.V.m. § 1 03 Abs. 1 Zif. 3 lit. a KFG 1 967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013

3. § 103a Abs. 1 Z 2 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002 i.V.m. § 103 Abs. 1 Z 2 lit. e KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde focht der Bf das Straferkenntnis zur Gänze an und brachte zu Spruchpunkt 1. vor, dass die F__ als Mieter des Fahrzeugs nicht für die Wartung bzw. Überprüfung des Fahrtschreibers bzw. der Fahrtschreiberanlage zuständig sei, sondern die J__ als Zulassungsbesitzerin.
Zu Spruchpunkt 2. wurden in objektiver Hinsicht keine Vorbringen erstattet, allerdings allgemeine Ausführungen zur Wirksamkeit des im Unternehmen bestehenden Kontrollsystems getätigt.
Zu Spruchpunkt 3. wurde vorgebracht, dass die Winterreifenpflicht nicht für Fahrzeuge gelte, bei denen bauartbedingt oder aufgrund ihres Verwendungszwecks Reifen mit der Verwendungsbestimmung „spezial“ angebracht seien. Der Anzeige sei nicht zu entnehmen, dass sich der Beamte davon überzeugt habe, dass auf dem Fahrzeug Reifen mit der Verwendungsbestimmung „spezial“ angebracht gewesen seien. Darüber hinaus gelte die verpflichtende Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Winterreifen nur, wenn diese bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis verwendet werden. Im vorliegenden Fall hätten keine winterlichen Fahrbahnverhältnisse geherrscht.
Im Übrigen hätte die belangte Behörde iSd § 33a VStG die Vorgehensweise „Beraten statt Strafen“ anwenden, in eventu eine Ermahnung erteilen, in eventu unter Anwendung des § 20 VStG die Strafe außerordentlich mildern sollen. Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 7. Mai 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers erschienen ist. Die belangte Behörde war entschuldigt.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. H__ lenkte am 6. November 2022 um 20:30 Uhr das Sattelzugfahrzeug mit Anhänger mit dem Kennzeichen aaa (Anhänger: bbb), wobei er in D__ am Parkplatz K__ auf der A1 Westautobahn bei Str.km 182,822 in Fahrtrichtung E__ von einer Streife der API L__ angehalten und einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen wurde [Behördenakt – Anzeige].

2. Die Lenkberechtigung des H__ der Klasse C war am 3. November 2022 abgelaufen. [Behördenakt – Anzeige]

3. Die Fahrtschreiberanlage des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa wurde letztmalig am 3. November 2020 überprüft. [Behördenakt – Lichtbildbeilage zur Anzeige, Bild Nr. 1].

4. Zulassungsbesitzer des Sattelzugfahrzeugs ist die J__, Zulassungsbesitzerin des Anhängers die F__, x. [Behördenakt – Kopie Zulassungsscheine]
Der Bf war zur Tatzeit bzw. ist alleinvertretungsberechtigter Komplementär der F__. [Firmenbuch]

5. Zum Kontrollzeitpunkt wurden im gegenständlichen Fahrzeug keine Schneeketten mitgeführt.

6. Die J__ hatte das gegenständliche Sattelzugfahrzeug an die F__ ohne Beistellung eines Lenkers vermietet. Die J__ verfügt über kein eigenes Fahrerpersonal und die auf sie zugelassenen Fahrzeuge werden durch das Personal der Mietkunden gelenkt. Der Mieter wird bei der Übernahme des Fahrzeugs darauf aufmerksam gemacht, dass er im Zeitraum von 1. November bis 15. April Schneeketten mitzuführen hat. Dies ist auch in dem von der J__ über das verfahrensgegenständliche Fahrzeug an die F__ übermittelten Mietanbot vom 4. Juli 2022 schriftlich festgehalten („*Der Mieter ist verpflichtet, Schneeketten in der Zeit von 1. November bis 15. April mitzuführen*“). [Behördenakt – E-Mail der J__ vom 23. November 2023 an die belangte Behörde, beiliegendes Mietanbot]

7. In der mündlichen Verhandlung wurde angegeben, dass Frau N__, die Geschäftsführerin der Firma, zur Kontrolle der Lenkberechtigungen der Fahrer bzw. für den Fuhrpark verantwortlich sei, wobei diesbezüglich keine konkreteren Angaben erfolgten. [ON 4 – Verhandlungsschrift, S. 3]

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Mai 2024.

2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt folgt eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln sowie aus den Ermittlungsergebnissen der mündlichen Verhandlung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

§ 24 Abs. 4 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020:
„§ 24. (4) Der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein muss, hat den Fahrtschreiber und dessen Antriebseinrichtung (Fahrtschreiberanlage) nach jedem Einbau und jeder Reparatur dieser Anlage und nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeuges, sonst mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Prüfung, durch einen gemäß § 125 bestellten Sachverständigen oder durch einen hiezu gemäß Abs. 5 Ermächtigten prüfen zu lassen, ob Einbau, Zustand, Messgenauigkeit und Arbeitsweise der Fahrtschreiberanlage die richtige Wirkung des Fahrtschreibers ergeben. Diese Verpflichtung gilt ebenso für den Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgerüstet ist. Beim Austausch oder der Reparatur eines digitalen Kontrollgerätes sind alle Daten des Kontrollgerätes von einem gemäß Abs. 5 Ermächtigten zu speichern und mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Die gespeicherten Daten sind auf Verlangen dem Zulassungsbesitzer oder dem Arbeitgeber des Lenkers, dessen Daten gespeichert sind, zur Verfügung zu stellen und dürfen ohne behördliche Anordnung nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Nachweis über das Ergebnis der letzten durchgeführten Überprüfung der Fahrtschreiberanlage/des Kontrollgerätes ist bei einer Überprüfung (§ 56) oder Begutachtung (§ 57a) des Fahrzeuges vorzulegen. § 57 Abs. 9 und § 57a Abs. 1b gelten sinngemäß.“

§ 102 Abs. 8a und 9 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 62/2022:
„§ 102. (9) […] Der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie eines von solchen Fahrzeugen abgeleiteten Kraftfahrzeuges hat während des Zeitraumes

von jeweils 1. November bis 15. April geeignete Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge,
1. bei denen bauartbedingt eine Montage von Schneeketten nicht möglich ist,
2. die aufgrund ihrer Bauweise bestimmungsgemäß nur auf schneefreien Straßen eingesetzt werden,
3. der Klassen M2 und M3, die im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden,
4. die zum Aufbauhersteller oder zum Kunden überstellt werden, sofern die Fahrt auf schneefreien Straßen durchgeführt wird."

§ 103 Abs. 1 Z. 2 lit. e) und Z. 3 lit. a KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019:
„§ 103. (1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht; […]
2. hat bei Kraftfahrzeugen dafür zu sorgen, dass für Fahrten
[…]
e) bei den von der Verpflichtung des § 102 Abs. 8a erster Satz und § 102 Abs. 9 erfassten Fahrzeugen während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April die erforderlichen Winterreifen und Schneeketten bereitgestellt sind;
[…]
3. darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die
a) die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen; […]"
§ 103a Abs. 1 Z. 2 und 3 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 132/2002:
„§ 103a (1) Bei der Vermietung eines Fahrzeuges ohne Beistellung eines Lenkers
[…]
2. hat der Mieter die im § 57a Abs. 1 und im § 103 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich des Zustandes des Fahrzeuges angeführten Pflichten neben dem Zulassungsbesitzer zu erfüllen; die Erfüllung der Pflichten durch einen Verpflichteten befreit den anderen;
3. hat der Mieter die im § 103 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich des Zustandes der Ladung und der zu erfüllenden Auflagen, Z 2 und 3, Abs. 2, 3, 4, 5a und 6 und § 104 Abs. 3 angeführten Pflichten anstelle des Zulassungsbesitzers zu erfüllen."

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl Nr. 52/1991, idF BGBl I Nr 58/2018, lautet wie folgt:

„Beschuldigter
§ 32.
(1) Beschuldigter ist die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluß der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG.

(2) Verfolgungshandlung ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.
(3) Eine Verfolgungshandlung, die gegen einen zur Vertretung nach außen Berufenen (§ 9 Abs. 1) gerichtet ist, gilt auch als Verfolgungshandlung gegen die anderen zur Vertretung nach außen Berufenen und die verantwortlichen Beauftragten. Eine Verfolgungshandlung, die gegen den Unternehmer (§ 9 Abs. 3) gerichtet ist, gilt auch als Verfolgungshandlung gegen die verantwortlichen Beauftragten."

„§ 44a
Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu den Spruchpunkten 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die in den Spruchpunkten 1. und 2. enthaltenen Tatvorwürfe führen betreffend die zur Verantwortung gezogene Person jeweils wörtlich „*Der/Die Verantwortliche der Firma F__"* an, ohne jedoch einen konkreten Namen oder eine Funktion zu nennen, in der „der/die Verantwortliche" als verwaltungsstrafrechtlich heranzuziehende Person erachtet wird.

Hiezu ist vorweg auf den Wortlaut des § 32 Abs. 1 und 2 VStG zu verweisen, gemäß dem Beschuldigter die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluss der Strafsache ist und als Verfolgungshandlung jede von einer Behörde *gegen eine bestimmte Person* als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.) […] bezeichnet wird.

Hiezu ist auf nachstehende höchstgerichtliche Judikatur zu verweisen:

*Die tatverdächtige Person ist in der Verfolgungshandlung durch individualisierende Merkmale in unverwechselbarer Weise zu bezeichnen; die bloße Bestimmbarkeit der Person genügt nicht (zB VwSlg 7233 A/1967). Die Person muss nach den umschreibenden Merkmalen unverwechselbar erkennbar sein, wobei diesem*

*Erfordernis auch entsprochen wird, wenn aus den sonstigen Umständen eindeutig hervorgeht, gegen wen als Beschuldigten die Verfolgungshandlung gesetzt wurde (VwSlg 9149 A/1976). [Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 32 Rz 11-13 (Stand 1.5.2017, rdb.at)]*

*„Es bedarf zufolge § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Begründung ersetzt werden (vgl. VwGH 24.4.2015, 2011/17/0201, 0202).“ (VwGH 3. November 2021, Ra 2020/10/0076)*

*Die notwendige Präzisierung des Tatvorwurfs versetzt den Beschuldigten erst in die Lage, sich gegen den Tatvorwurf effektiv verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a VStG Rz 2 [Stand 1.7.2013, rdb.at] mwN).*

Im vorliegenden Fall fehlt in den Spruchpunkten 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses die in § 32 Abs. 2 VStG umschriebene und gemäß § 44a VStG im Spruch des Straferkenntnisses anzuführende konkrete Bezeichnung der verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Person. Das Straferkenntnis enthält auf dessen erster Seite im Kopf zwar den Namen des Bf sowie jenen seiner Rechtsvertretung samt deren Adresse, im Spruch des Straferkenntnisses selbst – der die Anforderungen des § 44a VStG zu erfüllen hat – wird wie erwähnt lediglich die Wortfolge „Der/die Verantwortliche der O__“ genannt, wobei es neben dem Bf auch noch andere Personen im Unternehmen gibt, auf die diese Bezeichnung im vorliegenden Fall zutreffen könnte - beispielsweise hat der Rechtsvertreter des Bf in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass Frau N__ (u.a.) für den Fuhrpark bzw. die Evidenzhaltung der Lenkberechtigungen in der F__ verantwortlich sei.

Die im vorliegenden Fall gewählte Formulierung der Spruchpunkte 1. und 2. ermöglicht demzufolge keine Rückschlüsse darauf, wer hinsichtlich dieser beiden Tatvorwürfe verfolgt werden sollte. Die alleinige Nennung des Namens des Bf auf der ersten Seite des Straferkenntnisses in dessen Kopf – aber nicht im Spruch – lässt aufgrund der unklaren Formulierung der beiden Spruchpunkte, die weder einen Hinweis auf Namen oder Geschlecht, noch auf die konkrete Funktion der oder des Verantwortlichen gibt, offen, wer aus Sicht der belangten Behörde als Täter in Frage kommt – zumal der Bf nicht die einzige diesbezüglich in Frage kommende Person in der F__ ist, sondern es im Unternehmen wie vorgebracht verteilte Verantwortlichkeiten gibt. Somit kann den Spruchpunkten 1. und 2. nicht entnommen werden, dass die belangte Behörde (nur) den Bf zur Verantwortung ziehen wollte.

Grundsätzlich bildet eine unterlassene oder falsche Bezeichnung der Funktion des Beschuldigten im Spruch einen Mangel, der auch im Beschwerdeverfahren saniert werden könnte. Im vorliegenden Fall ist jedoch aufgrund der in den Spruchpunkten 1. und 2. gewählten Formulierung, die keine Anlastung der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstraftaten gegenüber einer bestimmten Person ermöglichen – auch vor dem Hintergrund, dass dem Vorbringen des Beschwerdeführervertreters in der mündlichen Verhandlung gemäß im Unternehmen gegenständlich mehrere Personen als mögliche verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche in Frage kommen –, im Beschwerdeverfahren keine entsprechende diesbezügliche Korrektur des Spruchs möglich, zumal im vorliegenden Fall auch die Verfolgungsverjährungsfrist bereits abgelaufen ist.

Folglich waren die Spruchpunkte 1. und 2. aus den soeben genannten Gründen aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch darauf, dass in Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses im Gegensatz zu den Spruchpunkten 1. und 2. die Formulierung „Sie haben als Verantwortlicher der Firma F__“ gewählt wurde, wobei diese Formulierung den im Kopf genannten Adressaten – somit den Bf – konkret anspricht und so eine eindeutige Individualisierung jener Person, die die belangte Behörde zur Verantwortung ziehen wollte, ermöglicht (wobei die Formulierung darüber hinaus einer Konkretisierung hinsichtlich der Funktion bedürfte, in welcher der Bf verwaltungsstrafrechtlich herangezogen werden sollte).

2.2. Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Der Lenker des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs führte zur Tatzeit keine Schneeketten mit, obwohl das Fahrzeug der Fahrzeugklasse N3 angehört und gemäß § 102 Abs. 9 KFG der Lenker von Fahrzeugen (u.a.) der Klasse N3 während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April geeignete Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen hat und die in Abs. 9 angeführten Ausnahmen (bauartbedingt Montage von Schneeketten nicht möglich; aufgrund der Bauweise bestimmungsgemäßer Einsatz nur auf schneefreien Straßen; Klassen M2/M3 im Kraftfahrlinienverkehr; Überstellung auf schneefreien Straßen) im vorliegenden Fall nicht zutreffen.

Gemäß § 103a Abs. 1 Z. 3 KFG hat im Fall der Vermietung eines Fahrzeuges ohne Beistellung eines Lenkers der Mieter diese Verpflichtung zur Einhaltung des § 103 Abs. 1 Z. 2 KFG anstelle des Zulassungsbesitzers zu erfüllen. Zum Vorbringen des Rechtsvertreters des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass diesbezüglich keinerlei vertragliche Vereinbarung zwischen der F__ und der J__ betreffend die Einhaltung des § 103a Abs. 1 KFG bestanden habe, ist festzuhalten, dass eine

solche nicht Voraussetzung für die in § 103a Abs. 1 Z. 2 KFG normierte Verpflichtung ist.

Somit obliegt die Verpflichtung, für das Mitführen von Schneeketten in den von der F__ angemieteten Fahrzeugen zu sorgen, der bzw. den bei der F__ dafür verantwortlichen Personen – dies wären nach dem Vorbringen des Rechtsvertreters des Bf Frau N__, die (auch) für den Fuhrpark verantwortlich ist, sowie die jeweiligen LKW-Lenker.

Allerdings ist im vorliegenden Fall auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Tatort betreffend die Einhaltung einer Verpflichtung nach § 103 Abs. 1 Z. 2 KFG hinzuweisen: „*Im Fall der unterlassenen Einhaltung einer Verpflichtung nach § 103 Abs. 1 Z 2 KFG 1967 ist durch ein Unternehmen etwa in Form einer juristischen Person als Zulassungsbesitzerin, die ua für die Bereitstellung einer entsprechenden reflektierenden Warntafel nach § 102 Abs. 10a KFG 1967 zu sorgen hat, Tatort grundsätzlich der Sitz des Unternehmens, weil von diesem aus die notwendigen Dispositionen zur Bereitstellung der Warntafeln durch die für die Leitung des Unternehmens Verantwortlichen zu treffen ist (vgl. VwGH 27.5.1999, 97/02/0016). Nichts anderes kann für eine KG gelten, die als Zulassungsbesitzerin eines Kleinkraftrades gemäß § 103 Abs. 1 Z 2 lit. a KFG 1967 bei Kfz dafür zu sorgen hat, dass für Fahrten das im § 102 Abs. 10 KFG 1967 angeführte Verbandzeug bereitgestellt ist.“ (VwGH Ra 2020/02/0191, 24.06.2021).*

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ist mit jenem, der dem oben zitierten Judikat zugrunde liegt, vergleichbar – auch im vorliegenden Fall wären die notwendigen Dispositionen, nämlich die Bereitstellung der Schneeketten für die Fahrzeuge vom Firmensitz aus zu treffen gewesen, wobei die Verpflichtung zum Mitführen von Schneeketten für das gegenständliche Fahrzeug witterungsunabhängig von jeweils 1. November bis 15. April besteht und dem Lenker im vorliegenden Fall keine diesbezügliche Dispositionsmöglichkeit eingeräumt ist. Demzufolge ist im vorliegenden Fall Tatort nicht der Ort der Anhaltung, sondern der Sitz des Unternehmens, das die Einhaltung der Verpflichtung unterlassen hat, somit der Sitz der F__, welcher in P__ liegt. Somit war die belangte Behörde im vorliegenden Fall örtlich unzuständig, weshalb Spruchpunkt 3. zu beheben ist.

2.3. Der Ausspruch betreffend die Verfahrenskostenbeitrag gründet in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing